

# **Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens St. Tosso (Kindergartenbenutzungssatzung)**

## **in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2006**

Aufgrund der Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

### **§ 1 Grundsätzliches**

- (1) Der Kindergarten St. Tosso ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwangau ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er wird auf der Grundlage der einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
  - b) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen a – c sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

### **§ 1a Zweck und Aufgabe**

Der Kindergarten Schwangau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung dient als Ort der besonderer Kindererziehung und Betreuung übertags der Kleinkinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die im Gemeindegebiet wohnen, im Rahmen des Bayerischen Kindergartengesetzes. Darüber hinaus kann in dem Kindergarten Schwangau im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Mittagsbetreuung für diese Kinder durchgeführt werden. Die verfolgten Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. die kindgerechte Erziehung und Lernanleitung von sog. Vorschulkindern,
2. die pädagogische Betreuung der Kinder im Sinne des Bayerischen Kindergartengesetzes.

**§ 1b**  
**Mittelverwendung**

- (1) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 1c**  
**Auflösung, Wegfall der Aufgaben**

Bei Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der verfolgten steuerbegünstigten Zwecke verbleiben alle vorhandenen Vermögenswerte bei der Gemeinde Schwangau, die sie unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

**§ 2**  
**Anmeldung**

- (1) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich. Frühestmöglicher Anmeldetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 3 Jahre alt wird. Abweichend von Satz 2 ist eine frühere Aufnahme in besonderen Härtefällen möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

**§ 3**  
**Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden
- (2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs.2.

#### **§ 4 Öffnungszeiten, Ferien**

- (1) Der Kindergarten ist grundsätzlich ab 7.30 Uhr geöffnet. Das Nähere zur Öffnungszeit, insbesondere die Dauer, wird im individuellen Betreuungsvertrag mit den Eltern geregelt.
- (2) Die Kinder sollen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr gebracht werden (Bringzeit) und in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr anwesend sein (Kernzeit).
- (3) Die wöchentliche Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden.
- (4) Der zeitliche Umfang des Kindergartenbesuchs ist mit der Anmeldung für ein Jahr im Voraus zu buchen. Umbuchungen während des Kindergartenjahres sind nur nach vorheriger Rücksprache der Kindergartenleitung mit dem Träger mit Rücksicht auf den Anstellungsschlüssel möglich.
- (5) In der Zeit vom 24.12. bis einschließlich 06.01. und drei Wochen im Monat August bleibt der Kindergarten geschlossen.

#### **§ 5 Verpflegung**

Kinder, die mindestens die Buchungskategorie von mehr als 5 bis 6 Stunden belegen, können im Kindergarten ein Mittagessen erhalten.

#### **§ 6**

#### **Regelmäßiger Besuch**

- (1) Der Kindergarten kann seine bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

**§ 7****Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.  
Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

**§ 8****Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
  - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.  
Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchgebühr während der letzten drei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde oder während des letzten Kindergartenjahres die rechtzeitige Entrichtung des Besuchsgeldes mehr als dreimal angemahnt werden musste. Dies gilt auch, wenn das Besuchsgeld nicht vollständig entrichtet wurde.
- (4) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Kündigung durch Erziehungsberechtigte**

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, es sei denn, die Erziehungsberechtigten melden ihren Wohnsitz bei der Gemeinde Schwangau ab.

## **§ 10**

### **Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

## **§ 11**

### **Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden**

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs.1 Nr. 6 SGB VIII) sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen. Daneben können Sprechstunden telefonisch vereinbart werden. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten soll dadurch nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 12**

### **Betretungsrecht**

Das Betreten des Kindergartens ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

## **§ 13**

### **Unfallversicherung**

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs.1 Nr. 8 Buchst. a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Wege unverzüglich zu melden.

**§ 14  
Gebühren**

Für die Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren (z.B. Verpflegungsgeld, Spielgeld) gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Schwangau in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.

Schwangau, den 03.Juli 2006  
Gemeinde Schwangau

Sontheimer  
1.Bürgermeister